

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	480/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff 5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

5. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Wasserwerk wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bildet der Rat für den Eigenbetrieb (hier Wasserwerk) einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt.

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss für das Wasserwerk derzeit zwingend aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung der Mitgliederzahl erfordert eine entsprechende Änderung der Satzung für das Wasserwerk.